

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

24. Jahrgang

Nr. 06

Templin, den 29.02.2012

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/1990 des Bebauungsplanes Nr. 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße“	1 - 2

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 28.02.2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/1990 des Bebauungsplanes Nr. 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße „**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 08.02.2012 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße“ am 01. 03. 2012 rechtswirksam.

Die Ausfertigung der 1. Änderung zum Bebauungsplan 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße“ nach § 3 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erfolgte am 16.02.2012.

Gemäß § 10 (3) BauGB kann jedermann die 1. Änderung und die Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Bauverwaltung, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3) Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Templin, den 29.02.201

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

#### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.